



Statuten Pfadiabteilung St.Laurentius

Allgemeines

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

¹ Die Pfadiabteilung St.Laurentius ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Flawil.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadiabteilung St.Laurentius ist Teil des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Pfadiabteilung St. Laurentius ist Mitglied beim Verband Katholischer Pfadi (VKP).

³ Die Statuten und Reglemente des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

⁴ Die Abteilung kann auch anderen Verbänden und Organisationen angehören.

Art. 3 Zweck

¹ Die Pfadiabteilung St. Laurentius fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen. Sie unterstützt die Jugendarbeit der Pfarrei St.Laurentius Flawil. Als Mitglieder sind alle willkommen, unabhängig von Nationalität, Konfession, sozialem Hintergrund, politischer Ausrichtung und sexueller Orientierung.

Art. 4 Methode

¹ Die Pfadiabteilung St.Laurentius versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Pfadabteilung St.Laurentius ist wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Biberstufe
- b. Wolfsstufe
- c. Pfadistufe
- d. Piostufe
- e. Roverstufe

² Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

³ Die einzelnen Stufen sind aktiv zu betreiben.

Art. 6 Kennzeichen

¹ Kennzeichen der Pfadabteilung St.Laurentius sind:

- a. die Pfadikrawatte: Blau- Gelb mit grünem Rand
- b. spezielle Abteilungsabzeichen

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

¹ Die Pfadabteilung St.Laurentius umfasst Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder.
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadabteilung.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI, der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Verbandes Katholischer Pfadfinder (VKP).

³ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadabteilung St.Laurentius können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von dem jeweiligen Stufenleitenden oder einem Abteilungsleitenden in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

² Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

³ Von der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft untersagt.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.
- ² Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal CHF 100. Der Betrag wird jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Stichtag für die Beitragspflicht ist jährlich der 01. Mai.

Art. 10 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Austritt

- ¹ Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegenzunehmen.
- ² Die Ehrenmitglieder sowie Aktivmitglieder in einem Amt geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung dem Präsidium des Abteilungskomitees bekannt.

Art. 11 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Ausschluss

- ¹ Aus triftigen Gründen (u.a. bei Verstößen gegen die Statuten, die Grundsätze der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI) kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Aktivmitgliedes beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Die Betroffenen sind anzuhören.
- ² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI als Rekursinstanz.
- ³ Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI Beschwerde einlegen.
- ⁴ Ein Ausschluss eines Mitglieds aus der Pfadibewegung Schweiz (PBS) oder dem Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI führt automatisch auch zum Ausschluss aus der Pfadabteilung.

Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss

- ¹ Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des VKP nach sich.
- ² Es ist Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.
- ³ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

Art. 13 Datenschutz

- ¹ Die Pfadabteilung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Es gilt die Datenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Das Abteilungskomitee sowie die Abteilungsleitenden sorgen für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 14 Ethik-Statut

¹ Als Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Organe der Abteilung

Art. 15 Grundsätzliches

¹ Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
- b. die Abteilungsleitung
- c. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
- d. die Revisionsstelle

² In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

³ Die Organe der Pfadiabteilung sind ehrenamtlich tätig.

Die Abteilungsversammlung

Art. 16 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern
- b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung
- c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees
- d. den Ehrenmitgliedern

² Jedes Mitglied der Abteilungsleitung, des Abteilungskomitees oder der Revisionsstelle sowie Aktivmitglieder ab Piostufe sind stimmberechtigt. Mitglieder in der Biberstufe bis zur Pfadistufe werden durch ein Elternteil vertreten.

³ Aktivmitglieder in der Biber bis zur Pfadistufe sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

Art. 17 Einberufung und Geschäftsgang

¹ Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Semester. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste, werden 14 Tage vor der Versammlung den Teilnehmern zugestellt.

- ² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei der Biberstufe bis zur Pfadistufe deren gesetzlicher Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.
- ³ Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidium des Abteilungskomitees geleitet.
- ⁴ Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann auf Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.
- ⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.
- ⁶ Unter besonderen Umständen kann das Abteilungskomitee:
- anstelle einer Abteilungsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Abteilungsversammlung mittels elektronischer Mittel, oder
 - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:
- Wahl einer/eines oder zwei Abteilungsleitenden (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI);
 - Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und des Präsidiums;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung;
 - Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung der Abteilung;
 - Eingegangene Anträge;
 - alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Abteilungsleitung

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:
- einer/einem oder zwei Abteilungsleitenden
 - den Stufenverantwortlichen
 - der / dem Präs
- ² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind: die / der Jugend und Sport (J+S)-Coach – Pfadibetreuende, der/die Vertretung des Materialbüro der Pfadi St.Laurentius, Redaktion der Abteilungszeitung der Pfadi St. Laurentius, dem/der Materialverwaltenden.

³ Bei der Zusammensetzung der Abteilungsleitung ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.

² Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.

³ Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung, die ihre persönliche Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.

⁴ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leitende. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leitenden, die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.

⁵ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, dass heisst besonders zu den Erziehungsberechtigten, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

Art. 21 Abteilungsleitende

¹ Die Amtszeit der jeweiligen Abteilungsleitenden beträgt zwei Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar.

² Sie müssen volljährig sein und sollen nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.

³ Die Abteilungsleitenden unterstehen dem Abteilungskomitee.

⁴ Im Rahmen ihrer aktiven Leitungstätigkeit können die Abteilungsleitenden die Abteilung je einzeln durch Einzelunterschrift nach Aussen vertreten.

⁵ Die Wahl der Abteilungsleitenden bedarf der Genehmigung durch den Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI.

⁶ Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Aktive Leitung der Abteilung;
- b. Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
- c. Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung;
- d. Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung;
- e. Einsetzen von Leitenden;
- f. Abberufung von Leitenden aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen;
- g. Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leitenden auf Abteilungsebene;
- h. Kontaktperson für Kantonalverband, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband;
- i. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- j. Verantwortlich Abteilungsmaterial und Bekleidungsstelle;
- k. eine angemessene Umsetzung des Datenschutzes.

⁷ Für den Fall, dass zwei Abteilungsleitende gewählt worden sind, führen diese ihre Aufgaben und Kompetenzen nach gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung aus. Können sich die Abteilungsleitenden nicht einigen, entscheidet die Abteilungsleitung.

Abteilungskomitee

Art. 23 Abteilungskomitee

¹ Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 5-12 Mitgliedern (Erziehungsberechtigten, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten) und dem Präsidium, wobei darauf zu achten ist, dass:

- a. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Geschlechter sichergestellt ist;
- b. Erziehungsberechtigte von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.

² Die Abteilungsleitenden, die Stufenleitenden und die/der Präsident sind Mitglied des Komitees, dürfen aber nicht das Präsidium sein. Bei Bedarf können weitere Leitende zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a. Vizepräsidium
- b. Finanzen / Kassier/-in
- c. Aktuar/-in

Art. 25 Wahl

¹ Die zu wählenden Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können wieder gewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

² Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee soll nicht länger als 8 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungskomitees ins Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (12 Jahre Amtszeit insgesamt).

³ Der Abteilungsleitung steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder zu.

Art. 26 Geschäftsgang

¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung des Präsidiums, auf Verlangen eines Abteilungsleitenden oder mindestens drei Komiteemitgliedern.

² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern eine Woche im Voraus zu zustellen.

³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁵ Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungskomitee zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- a. die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab;
- b. die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus;
- c. die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden;
- d. falls der Interessenskonflikt eine Person aus dem Präsidium betrifft, informiert er / sie ihre / seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung;
- e. falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und Information durch die Abteilungsleitenden.
- b. Gliederung der Stufen gemäss Art. 5
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch den/die Kassier/-in.
- d. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben.
- e. einen angemessenen Datenschutz;
- f. Regelungskompetenzen betreffend:
 - i. Finanzreglement: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leitenden, Einzug der Mitgliederbeiträge
 - ii. Die Regelung der Unterschriftsberechtigung(en)

- iii. Verhältnis zur Pfarrei, Wahl der / des Präses (nach Vorschlag der kath. Kirchgemeinde)

Präses

Art. 28 Verbindung zur Kirche

¹ Die Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim stellt die/den Abteilungspräses.

Art. 29 Aufgabenbereich der/des Präs

- ¹ Die / der Präs hat folgende Aufgaben
- Geistliche Betreuung der Aktivmitglieder;
 - Verbindendes Glied zwischen der katholischen Kirchgemeinde und der Pfadabteilung St.Laurentius.

Kassierin / Kassier

Art. 30 Aufgaben

¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

² Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Heimverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

⁴ Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Abteilung.

Revisionsstelle

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig eine andere aktive Funktion in der Abteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt acht Jahre. Bei Nachfolgeproblemen kann die Amtszeit mehrmals um zwei Jahre verlängert werden. Die Revisoren müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadabteilung St.Laurentius und stellen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

³ Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Finanzen und Haftung

Art. 32 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33 Budget

¹ Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbstständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 34 Einnahmen und Abteilungsvermögen

¹ Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a. Den Jahresbeiträgen von Aktivmitgliedern
- b. Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
- c. Beitrag der Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim

Art. 35 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 36 Änderung der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem Präsidium des Abteilungskomitees einzureichen.

Art. 37 Auflösung der Abteilung

¹ Die Auflösung der Abteilung St.Laurentius kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 14 Abs. 2 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

² Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an die Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der Kirchenverwaltungsrat über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen muss einer Jugendorganisation zugeführt werden. Eine Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 38 Aufhebung der bisherigen Statuten

¹ Die Statuten vom 06.03.2022 werden aufgehoben.

Art. 38 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung vom 02. März 2025 und nach Genehmigung durch das Komitee des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten des Pfadi Kantonalverbandes SG/AR/AI in Kraft.

Flawil, 02. März 2025

Der Präsident
des Abteilungskomitees

Bryan Brocker v/o Kobra

Die Abteilungsleitenden

Florian Harzenmoser v/o Dix / Deborah Schwizer v/o Lonza

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

Der Kantonalpräsident

Genehmigung durch den Kirchenverwaltungsrat Kath. Kirchgemeinde Region Flawil-Degersheim:

Der Präsident:

Kath. Kirchgemeinde
Region Flawil-Degersheim
Enzenbühlstrasse 20
9230 Flawil
www.se-ma.ch